

# Editorial

Autor(en): **Knüsel, Paul**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Tec21**

Band (Jahr): **142 (2016)**

Heft 36: **Lärmschutz : planerische Gratwanderung**

PDF erstellt am: **22.05.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>



Wo sich Verkehr und Siedlungsentwicklung in die Quere kommen: Das Eindämmen des übermässigen Schallpegels setzt, aus politischen Gründen, meistens nicht an der Quelle an, sondern bei der Ausbreitung. Das gesetzlich geschützte «ruhige Wohnen» wird zur städtebaulichen und architektonischen Herausforderung. Coverfoto (Manessestrasse in Zürich) von **Anna-Lena Walther**.

V

iel Lärm um nichts? Dreimal schon haben hohe Gerichte in diesem Jahr über das Ruhebedürfnis der Wohnbevölkerung entschieden. Im ersten Fall darf das Kirchengeläut einer Zürcher Gemeinde nur noch die vollen Stunden zählen, obwohl die geltenden Grenzwerte auch sonst eingehalten worden wären. Und mit den beiden anderen Urteilen piff das Bundesgericht diejenigen Kantone zurück, die die Lärmbeurteilung von Neubauten etwas gar freizügig vorgenommen hatten. Das Präjudiz stoppt die «Lüftungsfenster»-Bewilligungspraxis, die sich zur Siedlungsverdichtung eingebürgert hat. Die Richter weisen also jegliche Kompromisse beim Lärmschutz ab. Die Gesundheit gehe auf jeden Fall vor; schlafende Anwohner seien zwingend vor störenden Geräuschen zu schützen. Mit den neuesten medizinischen Befunden, dass Lärm krank macht, stimmt dies auf jeden Fall überein. Nach diesen teilweise noch nicht rechtskräftigen Richtersprüchen wäre nun eigentlich die Politik um eine ebenso eindeutige Haltung gefragt: Das wirkungsvollste Mittel gegen Lärm ist das Eindämmen der Schallquellen. Wie lang es dauert, bis Strassen ruhiger werden, soll hier aber nicht weiter ausgeführt werden. In der aktuellen Ausgabe interessiert viel mehr, was diese juristisch forcierte Pattsituation für die Planung vor Ort bedeutet. Architektinnen und Städtebauer üben sich längst in einem Spagat, um die teilweise gegensätzlichen Ansprüche und Vorschriften im Sinn der Bewohnerschaft erfüllen zu können.

*Paul Knüsel,*  
Redaktor Umwelt/Energie